

**in Kenntnis**, daß Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht vor einem Abbau auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen fußen sollten, die technische und ökonomische Aspekte berücksichtigen,

entschlossen, zum Schutz der Ozonschicht Vorkehrungen zu einer entsprechenden Regelung der gesamten globalen Emissionen von Stoffen, die sie abbauen, mit dem Endziel zu treffen, diese Stoffe auf der Grundlage der Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse unter Berücksichtigung technischer und ökonomischer Aspekte auszuschalten,

**aner kennend**, daß besondere Maßnahmen erforderlich sind, um den Bedarf der Entwicklungsländer an diesen Stoffen zu decken,

die Vorkehrungen zur Regelung der Emissionen bestimmter Chlor- und Fluorkohlenwasserstoffe, die bereits auf nationaler und regionaler Ebene getroffen wurden, **zur Kenntnis nehmend**,

**in Anbetracht** der Bedeutung, die internationale Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung von Wissenschaft und Technik für die Regelung und Einschränkung der Emissionen von Stoffen, die die Ozonschicht abbauen, insbesondere unter Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, zu fördern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

#### Artikel 1

##### Definitionen

Im Sinne dieses Protokolls

(1) bedeutet „Konvention“ die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht, die am 22. März 1985 angenommen wurde;

(2) bedeutet „Vertragspartner“, sofern es im Text nicht anders angegeben, Vertragspartner dieses Protokolls;

(3) bedeutet „Sekretariat“ das Sekretariat der Konvention;

(4) bedeutet „kontrollierter Stoff“ einen in Anlage A dieses Protokolls aufgeführten Stoff, und zwar in reinem Zustand oder in einem Gemisch. Nicht eingeschlossen ist jedoch ein Stoff oder ein Gemisch in einem anderen hergestellten Erzeugnis als in einem Container, der für den Transport oder die Lagerung des genannten Stoffes verwendet wird;

(5) bedeutet „Produktion“ die Menge der kontrollierten Stoffe, abzüglich der Menge, die durch die von den Vertragspartnern zu genehmigenden Technologien zerstört wurde;

(6) bedeutet „Verbrauch“ Produktion zuzüglich Importe abzüglich der Exporte der kontrollierten Stoffe;

(7) bedeutet „berechneter Umfang“ der Produktion, der Importe, der Exporte und des Verbrauchs den in Übereinstimmung mit Artikel 3 festgelegten Umfang;

(8) bedeutet „Rationalisierung in der Industrie“ die Übergabe des gesamten bzw. eines Teils des berechneten Produktionsumfangs des einen Vertragspartners an den anderen, um einen wirtschaftlichen Nutzeffekt zu erzielen oder auf zu erwartende Rückgänge in der Versorgung infolge der Schließung von Betrieben zu reagieren.

#### Artikel 2

##### Kontrollen abnehmen

(1) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum von 12 Monaten, beginnend am ersten Tag des siebenten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls, und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs der kontrollierten Stoffe in Gruppe I der Anlage A den berechneten Umfang des Verbrauchs von 1986

nicht übersteigt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes sichert jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe den berechneten Produktionsumfang von 1986 nicht übersteigt, es sei denn, daß sich dieser Umfang um maximal 10 % gegenüber dem Umfang von 1986 erhöht hat. Diese Erhöhung ist nur zuzulassen, um den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern.

(2) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum von 12 Monaten, beginnend am ersten Tag des siebenunddreißigsten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs der kontrollierten Stoffe in Gruppe II der Anlage A den berechneten Umfang des Verbrauchs von 1986 nicht übersteigt. Jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sichert, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe den berechneten Produktionsumfang von 1986 nicht übersteigt, es sei denn, daß sich dieser Umfang um maximal 10 % gegenüber dem Umfang von 1986 erhöht hat. Diese Erhöhung ist nur zuzulassen, um den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern. Der Mechanismus für die Realisierung dieser Maßnahmen wird von den Vertragspartnern auf ihrer ersten Tagung nach der ersten wissenschaftlichen Überprüfung festgelegt.

(3) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs der kontrollierten Stoffe in Gruppe I der Anlage A jährlich 90 % seines berechneten Verbrauchsumfangs von 1986 nicht überschreitet. Jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sichert in diesen Zeiträumen, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe jährlich 80 % seines berechneten Produktionsumfangs von 1986 nicht übersteigt. Um jedoch den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern, kann der berechnete Produktionsumfang diesen Grenzwert bis zu 10 % des berechneten Produktionsumfangs von 1986 überschreiten.

(4) Jeder Vertragspartner sichert, daß im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten danach der berechnete Umfang seines Verbrauchs an kontrollierten Stoffen in Gruppe I der Anlage A jährlich 50 % seines berechneten Verbrauchsumfangs von 1986 nicht überschreitet. Jeder Vertragspartner, der einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sichert in diesen Zeiträumen, daß der berechnete Umfang seiner Produktion der Stoffe jährlich 50 % seines berechneten Produktionsumfangs von 1986 nicht überschreitet. Um jedoch den grundlegenden eigenen Bedarf der Vertragspartner, für die Artikel 5 zutrifft, zu decken sowie aus Gründen der Rationalisierung der Industrie zwischen den Vertragspartnern kann der berechnete Produktionsumfang diesen Grenzwert bis zu 15% des berechneten Produktionsumfangs von 1986 überschreiten. Dieser Absatz findet Anwendung, wenn die Vertragspartner auf einer Tagung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner, auf die mindestens zwei Drittel des gesamten berechneten Umfangs des Verbrauchs der Vertragspartner an diesen Stoffen entfallen, keine andere Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist im Lichte der Einschätzung, auf die im Artikel 6 Bezug genommen wird, zu erörtern und zu treffen.

(5) Jeder Vertragspartner, dessen berechneter Umfang der Produktion der kontrollierten Stoffe in Gruppe I der Anlage A 1986 unter 25 000 t lag, kann aus Gründen der Rationalisierung der Industrie die über die in den Absätzen 1, 3 und 4 festgelegten Grenzwerte hinausgehende Produktion einem anderen Vertragspartner übertragen oder von ihm